

## **Zweite Satzung zur Änderung der Ordnung für das Schulpraktikum (Praxissemester) im lehramtsbezogenen Masterstudium an der Universität Potsdam**

**Vom 27. Januar 2016**

Die Versammlung des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung der Universität Potsdam hat auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 2 sowie 71 Abs. 1 S. 3 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 18]), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl. I/15, [Nr. 18]), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 3 und § 5 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung über das Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZeLBV) vom 6. November 2014 (GVBl. II/14, [Nr. 86]) sowie § 8 Abs. 1 S. 2 a) der Satzung für das Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZeLB) an der Universität Potsdam vom 16. Juli 2014, ausgefertigt am 2. Dezember 2014 (AmBek. UP Nr. 20/2014 S. 1419), am 27. Januar 2016 folgende Satzung erlassen:<sup>1</sup>

### **Artikel 1**

Die Ordnung für das Schulpraktikum (Praxissemester) im lehramtsbezogenen Masterstudium an der Universität Potsdam vom 21. März 2012 (AmBek. UP Nr. 6/2012 S. 174), geändert durch Satzung vom 26. März 2014 (AmBek. UP Nr. 11/2014 S. 670), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt neu gefasst:

#### **„Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele
- § 3 Dauer und Struktur
- § 4 Studien- und Lehrformen
- § 5 Anmeldung und Zuweisung der Ausbildungsschule
- § 6 Ausbildungsschulen
- § 7 Betreuung der Studierenden
- § 8 Aufgaben und Pflichten der Studierenden
- § 9 Fehlzeiten und Versäumnisse
- § 10 Schulpraktikum in anderen Bundesländern und im Ausland
- § 11 Leistungserfassung, Anerkennung von Leistungen
- § 12 Übergangsbestimmungen
- § 13 In-Kraft-Treten“.

2. An allen Stellen der Ordnung wird die Abkürzung „ZfL“ durch die Abkürzung „ZeLB“ ersetzt.

3. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Worte „vom 21. Januar 2010 i. d. F. vom 20. Oktober 2010“ und die Worte „vom 22. September 2010“ werden gestrichen.

b) Die Worte „alle Lehramtsstudiengänge“ werden durch die Worte „die Lehramtsstudiengänge für das Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen (LSIP, LSIP/SP) und das Lehramt an Gymnasien (LG)“ ersetzt.

4. In § 2 Abs. 4 werden die Worte „am Landesinstitut für Lehrerbildung“ durch die Worte „der für die Organisation und Durchführung des Vorbereitungsdienstes zuständigen Schulbehörde“ ersetzt.

5. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 3, 4 und 6 werden gestrichen, und die bisherigen Absätze 5, 7 und 8 zu den neuen Absätzen 3, 5 und 6.

b) Hinter den neuen Abs. 3 wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:

„(4) In den Modulteilern Erziehungswissenschaft, Fachdidaktik Fach 1 und Fachdidaktik Fach 2 sind vorbereitende, begleitende und nachbereitende Seminare im Umfang von insgesamt 2 Semesterwochenstunden (SWS) je Modulteil zu absolvieren.“.

6. § 5 wird gestrichen, und die bisherigen Paragraphen 6 bis 14 werden zu den neuen Paragraphen 5 bis 13.

7. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Für das Praktikum im Sommersemester erfolgt die Anmeldung bis zum 15.10. des dem Praktikum vorangehenden Jahres und für das Praktikum im Wintersemester bis zum 15.4. des jeweiligen Jahres.“.

b) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Zuweisung der Studierenden an die Ausbildungsschulen erfolgt zentral und ausschließlich durch das Praktikumsbüro Master des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZeLB) im Einvernehmen mit der für die Organisation und Durchführung des Vorbereitungsdienstes zuständigen Schulbehörde auf der Grundlage der Verwaltungsvorschriften des für Schule zuständigen Ministeriums über die Beteiligung der Schulen an den schulpraktischen Studien in der jeweils geltenden Fassung. Die Studierenden haben ein Vorschlagsrecht, ein Anspruch auf Zuweisung an eine bestimmte Ausbildungsschule besteht nicht. Die er-

<sup>1</sup> Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 20. Mai 2016.

folgte Zuweisung ist für die Studierenden verbindlich und wird ihnen in schriftlicher Form mitgeteilt.“.

c) In Abs. 3 Satz 1 werden hinter dem Wort „Ausbildungsschulen“ die Worte „im Sinne der Verwaltungsvorschriften gemäß Absatz 2“ eingefügt.

8. In § 6 Abs. 2 wird die Angabe „§ 11“ durch die Angaben „§ 10“ ersetzt.

9. In § 7 Abs. 2, 3 und 5 werden jeweils die Worte „des Landesinstituts für Lehrerbildung“ bzw. „des Landesinstituts für Lehrerbildung Brandenburg“ durch die Worte „der für die Organisation und Durchführung des Vorbereitungsdienstes zuständigen Schulbehörde“ ersetzt.

10. In § 8 Abs. 1 werden in Satz 1 die Zahl „96“ durch die Zahl „66“ und in Satz 2 die Zahl „30“ durch die Zahl „25“ ersetzt.

11. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird folgt neu gefasst:

„(1) Bei Erkrankung während des Schulpraktikums sind das Praktikumsbüro Master des ZeLB und die Ausbildungsschule innerhalb eines Tages zu verständigen. Innerhalb von 7 Kalendertagen nach Auftreten des Krankheitsfalles ist ein ärztliches Attest beim Praktikumsbüro Master des ZeLB einzureichen. Geht das Attest per Post bei der Universität Potsdam ein, so muss es während der Frist nach Satz 2 abgeschickt worden sein; maßgeblich ist das Datum des Poststempels.“.

b) Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Die Seminare zur Vorbereitung des Schulpraktikums in den Modulteilern Erziehungswissenschaft, Fachdidaktik 1 und Fachdidaktik 2 sind in vollem Umfang zu absolvieren. Fehlzeiten können nicht durch Ersatzleistungen ausgeglichen werden. Über Ausnahmen entscheidet das jeweils verantwortliche Ausbildungsteam.“.

c) Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Die Seminare zur Nachbereitung des Schulpraktikums in den Modulteilern Erziehungswissenschaft, Fachdidaktik 1 und Fachdidaktik 2 sind in vollem Umfang zu absolvieren. Fehlzeiten können nicht durch Ersatzleistungen ausgeglichen werden. Über Ausnahmen entscheidet das jeweils verantwortliche Ausbildungsteam.“.

d) In Abs. 7 Satz 1 werden die Worte „Absatz 2 sowie Absätze 4 bis 6“ durch die Worte „den Absätzen 3 bis 6“ ersetzt. Abs. 7 Satz 2 wird gestrichen.

12. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 4 wird hinter dem ersten Spiegelstrich folgender Spiegelstrich neu eingefügt:

„- Das Schulpraktikum außerhalb des Landes Brandenburg ist spätestens ein Semester vor der regulären Anmeldung des Schulpraktikums im Land Brandenburg gemäß § 5 Abs. 1 dieser Ordnung im Praktikumsbüro Master des ZeLB anzumelden.“.

b) Im dritten Spiegelstrich wird die Angabe „§ 6“ durch die Angabe „§ 5“ ersetzt.

c) Im letzten Spiegelstrich werden die Worte „dem zuständigen Modulverantwortlichen für das Praxissemester“ durch die Worte „den Hochschullehrkräften der zuständigen Ausbildungsteams“ ersetzt.

13. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 und in Abs. 9 S. 1 wird jeweils das Wort „Praxissemesters“ durch das Wort „Schulpraktikums“ ersetzt.

b) In Abs. 3 werden hinter dem Wort „Lehrerbildung“ die Worte „und Bildungsforschung“ eingefügt.

c) In Abs. 6 wird das Wort „am“ durch die Worte „eine Woche nach dem“ ersetzt.

d) In Abs. 7 Satz 2 wird das Worte „einmal“ gestrichen.

14. § 12 wird wie folgt neu gefasst:

## „§ 12 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach der Veröffentlichung der Ordnung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in einem lehramtsbezogenen Masterstudienang immatrikuliert sind.

(2) Diese Ordnung in der Fassung der Zweiten Satzung zur Änderung dieser Ordnung vom 27. Januar 2016 ist erstmals für das Schulpraktikum im Wintersemester 2016/2017 anzuwenden.“.

15. In der Überschrift von § 13 wird das Wort „Inkrafttreten“ durch das Wort „In-Kraft-Treten“ ersetzt.

16. Die Modulbeschreibung in der Anlage wird wie folgt neu gefasst:

<b>Modultitel</b> ZeLB-ME_7000 <b>Schulpraktikum</b>						
<b>Pflichtmodul</b>	<b>Arbeitsaufwand</b>	<b>Leistungspunkte</b>	<b>Studiensemester (empfohlen)</b>	<b>Angebotshäufigkeit</b>	<b>Dauer (empfohlen)</b>	
	600 h	20 LP	2 (LSIP) 3 (LG)	zweimal im Jahr	1 Semester	
<b>Lehrveranstaltungen/ Arbeitsaufwand</b>	<b>Lehrveranstaltungen</b>			<b>Kontaktzeit</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
<b>Modulteil Fachdidaktik 1:</b>	Seminare und Unterrichtsbesuche - Vorbereitungsseminare - Nachbereitungsseminare - Begleitseminare			30 h (2 SWS)	60 h	<b>3</b>
<b>Verantwortliche Lehreinheit:</b>	Fach 1					
<b>Modulteil Fachdidaktik 2:</b>	Seminare und Unterrichtsbesuche - Vorbereitungsseminare - Nachbereitungsseminare - Begleitseminare -			30 h (2 SWS)	60 h	<b>3</b>
<b>Verantwortliche Lehreinheit:</b>	Fach 2					
<b>Modulteil Erziehungswissenschaft:</b>	Seminare - Vorbereitungsseminare - Nachbereitungsseminare - Begleitseminare			30 h (2 SWS)	60 h	<b>3</b>
<b>Verantwortliche Lehreinheit:</b>	Erziehungswissenschaft					
<b>Modulteil Schulpraxis:</b>	Praktikum - Hospitieren - Unterrichten - Bearbeiten von ausgewählten Forschungsfragen - Außerunterrichtliche schulrelevante Aktivitäten  (darin enthalten: - Ein Unterrichtsbesuch Fachdidaktik 1 je Student/Studentin - Ein Unterrichtsbesuch Fachdidaktik 2 je Student/Studentin)			<b>224</b>          <b>3 h</b>  <b>3 h</b>	<b>106 h</b>	<b>11</b>
<b>Verantwortliche Lehreinheit:</b>	Koordination durch das Praktikumsbüro Master des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung					
	Summe			<b>314 h</b>	<b>286 h</b>	<b>20</b>

<p><b>Lernergebnisse/ Kompetenzen:</b></p>	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- verfügen über grundlegende Kompetenzen in den Bereichen „Unterrichten – Erziehen – Beurteilen – Forschen“ und können diese reflektieren,</li> <li>- kennen den Auftrag, die Struktur und die Funktionsweise von Schule; sie verfügen über Einblicke in die Komplexität des schulischen Berufsfeldes und können sich selbst darin wahrnehmen sowie habituell positionieren,</li> <li>- können Unterricht in den eigenen Unterrichtsfächern zielgerichtet beobachten und kriteriengeleitet auswerten,</li> <li>- können bezogen auf ausgewählte Unterrichtseinheiten Unterricht planen und durchführen, dabei fachwissenschaftliche, fachdidaktische und erziehungswissenschaftliche Aspekte verknüpfen und angemessene Methoden, Arbeitsformen und Medien auswählen und sind in der Lage, die Qualität des eigenen Unterrichts kritisch zu beurteilen,</li> <li>- können die Entwicklung von demokratischen Werten und Normen sowie von eigenverantwortlicher Handlungs-, Kommunikations- und Sozialkompetenz unterstützen,</li> <li>- können in den eigenen Unterrichtsfächern Stärken und Schwächen der Schülerinnen und Schüler erkennen, vermögen Beurteilungs- und Beratungsfunktionen wahrzunehmen, und sind mit Methoden vertraut, Lernfortschritte zu evaluieren und Lernerfolge zu sichern,</li> <li>- sind in der Lage, auf der Basis der Begleitseminare eigene Forschungsfragen zu Schule und Unterricht zu entwickeln und zu bearbeiten,</li> <li>- können eigene Zielvorstellungen für die Weiterentwicklung von Lehrerkompetenzen im Vorbereitungsdienst formulieren.</li> </ul>
<p><b>Inhalte:</b></p>	<p><i>In den vorbereitenden Seminaren</i> werden allgemeine und fachspezifische Ziele, Voraussetzungen und Bedingungen des Schulpraktikums geklärt. Die Studierenden formulieren eigene Ziele, entwerfen Handlungsstrategien und entwickeln Forschungsfragen.</p> <p><i>In den begleitenden Seminaren</i> steht der Zusammenhang von fachdidaktischen, fachwissenschaftlichen und erziehungswissenschaftlichen Perspektiven auf der Grundlage eigener Unterrichtstätigkeit (z.B. Kriterien für guten Unterricht unter Berücksichtigung der Spezifik des Fachs, situativ reflektierte Handlungsmodelle sowie die Diskussion und Auswertung von Unterrichtsstunden und ersten Forschungserfahrungen) im Zentrum.</p> <p><i>In den nachbereitenden Seminaren</i> werden auf der Grundlage der Portfolios der Studierenden die schulpraktischen und forschungsorientierten Erfahrungen diskutiert, und es werden individuelle Schwerpunkte aus fachdidaktischer oder erziehungswissenschaftlicher Perspektive für den Vorbereitungsdienst entwickelt.</p> <p><i>Im Schulpraktikum</i> reflektieren und gestalten die Studierenden 14 Wochen Schulalltag als Mitglieder eines Lehrerkollegiums an einer Ausbildungsschule mit.</p> <p>Die Studierenden hospitieren unter spezifischen Beobachtungsperspektiven im Unterricht ausgewählter Klassen, Jahrgangsstufen und Fächer.</p> <p>Beginnend mit der Gestaltung angeleiteten Unterrichts führen die Studierenden schrittweise selbstständigen Unterricht in ihren studierten Fächern durch.</p> <p>Im Rahmen der Hospitationen und des selbstständigen Unterrichts bearbeiten die Studierenden im Sinne des forschenden Lernens schulrelevante allgemein-, fachdidaktische bzw. erziehungswissenschaftliche Aufgabenstellungen.</p> <p>Jede(r) Studierende wird von Lehrenden der Fachdidaktik in einem Unterrichtsbesuch individuell beraten.</p>
<p><b>Teilnahmevoraussetzungen:</b></p>	<p>Keine</p>
<p><b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:</b></p>	<p>Absolvierung aller Modulteil entsprechend § 11 dieser Ordnung und Anerkennung des Portfolios.</p> <p>Die Anerkennung des Portfolios erfolgt entsprechend des gewählten Schwerpunktes durch das Ausbildungsteam Fachdidaktik 1, Fachdidaktik 2 oder Erziehungswissenschaft.</p> <p>Mindestbestandteile des Portfolios:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bericht mit kritischer Auswertung der eigenen Schul- und Unterrichtserfahrungen</li> <li>- Protokoll und Auswertung mindestens einer hospitierten Unterrichtsstunde</li> <li>- Materialien und Auswertung mindestens einer durchgeführten Unterrichtsstunde</li> <li>- Dokumentation der bearbeiteten Forschungsaufgabe</li> <li>- Ergebnisprotokolle zu den Beratungsgesprächen</li> <li>- Nachweise der Hospitationen, Unterrichtsstunden und außerschulischen Aktivitäten</li> </ul>
<p><b>Modulbeauftragter:</b></p>	<p>Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung</p>

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

## **Artikel 3**

Der Direktor des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung wird beauftragt, die Ordnung für das Schulpraktikum (Praxissemester) im lehramtsbezogenen Masterstudium an der Universität Potsdam in der Fassung dieser Änderungssatzung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam veröffentlichen zu lassen.